

Dienststelle	LBV-Personalnummer
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Wohnland)	
E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	Telefon (Angabe freiwillig)

Landesamt für Besoldung
und Versorgung NRW
40192 Düsseldorf

Statuserklärung zur Prüfung der Sozialversicherung und Zusatzversorgung

(X) Zutreffendes bitte ankreuzen. Um Rückfragen und Verzögerungen zu vermeiden, bitte ich Sie alle Punkte zu beantworten.

1	<p>Rentenversicherungsnummer</p> <p>Die Rentenversicherungsnummer ist für die Sozialversicherung von großer Bedeutung. Die Rentenversicherungsnummer wird von der Deutschen Rentenversicherung (z.B. Bund, Rheinland, Westfalen oder Knappschaft-Bahn-See) durch Übersendung des Versicherungsnummernachweises, ehemals Sozialversicherungsausweis mitgeteilt.</p> <p>1.1 Meine Rentenversicherungsnummer lautet:</p> <p>Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann:</p> <p>Geburtsname: _____</p> <p>Geburtsort: _____ Staatsangehörigkeit: _____</p> <p>Geburtsstaat: _____</p> <p>Geschlecht: männlich weiblich divers keine Angabe</p>
2	<p>Krankenversicherung (Angaben zur zuständigen Krankenkasse)</p> <p>2.1 Ich war vor Beginn der Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert</p> <p>nein ja, bei folgender Krankenkasse _____</p> <p>Art der Versicherung: eigene Mitgliedschaft Familienversicherung</p> <p>Ich bin ab Beginn dieser Beschäftigung bei folgender gesetzlichen Krankenkasse versichert:</p> <p>_____</p> <p>Hinweis: Wenn Sie krankenversicherungspflichtig sind und Sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Beschäftigungsbeginn eine Mitteilung zur Wahl einer Krankenkasse beim LBV NRW oder in Ihrer Dienststelle vorlegen, wird das LBV NRW Sie bei der Krankenkasse anmelden, bei der zuletzt eine Versicherung bestanden hat. Liegen dem LBV NRW keine Informationen dazu vor, werden Sie bei einer Krankenkasse unserer Wahl angemeldet (§ 175 SGB V).</p> <p>2.2 Für mich besteht eine studentische Krankenversicherung bei folgender Krankenkasse:</p> <p>_____ (bitte Versicherungsbescheinigung beifügen).</p> <p>2.3 Ich bin seit _____ bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer Krankheitskosten-vollversicherung versichert.</p> <p>Bestand früher eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse?</p> <p>nein ja, bei folgender gesetzlichen Krankenkasse:</p> <p>_____</p> <p>Zusatz für freiwillig und privat Versicherte: Der Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI kann nur nach Abgabe einer entsprechenden Erklärung (Vordruck ist beim LBV NRW erhältlich) und Vorlage der Beitragsbescheinigungen gewährt werden. Auf einen einmal gewährten Zuschuss kann für die Dauer der Beschäftigung nicht mehr verzichtet werden, es sei denn, es tritt Kranken-/Pflegeversicherungspflicht ein.</p> <p>2.4 Ich bin von der Krankenversicherungspflicht befreit (bitte aktuellen Befreiungsbescheid für diese Beschäftigung beifügen).</p>

2.5	<p>Am Stichtag 31. Dezember 2002</p> <p>a) stand ich als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer (nicht als Beamtin bzw. Beamter) in einem Beschäftigungsverhältnis. nein ja</p> <p>b) habe ich ein Einkommen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze 2002 (monatlich 3.375 EUR bzw. jährlich 40.500 EUR) bezogen und war deshalb nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung (falls ja, bitte Nachweise beifügen). nein ja</p> <p>c) war ich bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer Krankheitskostenvollversicherung versichert (falls ja, bitte Nachweise beifügen). nein ja</p>
3	<p>Pflegeversicherung</p> <p>In der sozialen Pflegeversicherung ist von Versicherten ein Beitragszuschlag zu erheben, wenn sie keine Kinder erziehen oder erzogen haben. Beschäftigte mit Kindern zahlen einen geringeren Beitrag zur Pflegeversicherung.</p> <p>3.1 Ich habe ein leibliches Kind bzw. leibliche Kinder nein ja, Anzahl der Kinder: Bitte Nachweise beifügen, z.B. Geburtsurkunde, Urkunde über der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft etc.</p> <p>3.2 Ich habe (oder habe früher) ein Kind bzw. mehrere Kinder in meinen Haushalt aufgenommen, und zwar</p> <p>Stiefkind nein ja, Anzahl der Kinder: Als Nachweise bitte Ihre Eheurkunde und die Geburtsurkunde des Kindes sowie eine Melde- bzw. Haushaltsbescheinigung beifügen</p> <p>Pflegekind nein ja, Anzahl der Kinder: Als Nachweise bitte Geburtsurkunde des Kindes und eine Melde- bzw. Haushaltsbescheinigung sowie eine Bescheinigung des Jugendamtes über das Pflegeverhältnis beifügen</p> <p>Geschwisterkind nein ja, Anzahl der Kinder: Als Nachweise bitte Geburtsurkunde des Kindes und eine Melde- bzw. Haushaltsbescheinigung beifügen</p>
4	<p>Rentenversicherung</p> <p>4.1 Ich bin für <u>diese</u> Beschäftigung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit. nein ja (bitte Befreiungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung für dieses Beschäftigungsverhältnis vorlegen) Ich bin Mitglied einer berufsständischen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung nein ja, bei _____ (bitte Mitgliedsurkunde beifügen) Mitglieds-/Versicherungsnummer _____</p>
5	<p>Beschäftigungsort</p> <p>5.1 Ich übe <u>diese</u> Beschäftigung an folgendem Beschäftigungsort aus: im Inland (Deutschland) im Ausland in _____ (Land) Homeoffice (Telearbeit) zu 100 % alternierendes Homeoffice kein Homeoffice</p>
6	<p>Weitere Beschäftigungen</p> <p>6.1 Ich übe <u>gleichzeitig</u> eine weitere <u>nichtselbständige</u> Beschäftigung im <u>In- oder Ausland</u> aus. nein ja, im Inland (Deutschland) im Ausland in _____ (Land) in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in einem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis Ich bin in diesem Arbeits-/Beamtenverhältnis unbezahlt beurlaubt (oder in Elternzeit). nein ja, seit _____ voraussichtlich bis _____</p>

	<p>Die Tätigkeit wird ausgeübt seit _____, ggf. befristet bis _____</p> <p>wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden, _____ Tage/Woche</p> <p>davon am Wochenende bzw. in Abend-/Nachtstunden _____ Stunden, _____ Tage/Woche (bitte unbedingt Nachweise beifügen, z.B. Dienstpläne, Bescheinigung des Arbeitgebers) monatliches</p> <p>Bruttoarbeitsentgelt _____ EUR</p> <p>Besteht während dieser Beschäftigung Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung? nein ja, seit _____</p> <p>Ich erhalte von einem anderen Arbeitgeber Zuschüsse zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung. nein ja</p> <p>An welche Krankenkasse führt der andere Arbeitgeber die Beiträge zur Renten-/Arbeitslosenversicherung ab? _____</p> <p>6.2 Ich übe gleichzeitig eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Honorartätigkeit im In- oder Ausland aus.</p> <p>nein ja, seit _____</p> <p>im Inland (Deutschland) _____ im Ausland in _____ (Land) hauptberuflich _____ nebenberuflich _____</p> <p>Ich erhalte einen Gründungszuschuss. nein ja, vom _____ bis _____</p> <p>Ich habe ein Gewerbe angemeldet. nein ja</p> <p>Ich beschäftige mindestens eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig nein ja</p> <p>Der wöchentliche Zeitaufwand meiner selbständigen Erwerbstätigkeit (einschl. Vor- und Nacharbeiten) beträgt _____ Stunden davon am Wochenende bzw. in Abend-/Nachtstunden _____ Stunden, _____ Tage/Woche. Monatliches Arbeitseinkommen _____ EUR</p>
<p>7</p> <p>7.1</p> <p>7.2</p>	<p>Weitere Einkommen</p> <p>Ich beziehe eine Rente oder habe eine Rente beantragt. nein ja, Rentenart: _____ Versicherungsträger mit Anschrift _____ Versicherungs- oder Versorgungsnummer _____ Krankenversicherung der Rentner bei _____ (Bitte eine Kopie der 1. und 2. Seite des Rentenbescheides (Beginn und Art der Rente) und ggf. der letzten Rentenanpassungsmittelteilung beifügen. Sofern der Rententräger Neuberechnungen der Rente während Ihres Beschäftigungsverhältnisses vornimmt (z.B. wegen des Hinzuverdienstes) und sich dann eine Änderung in der Rente ergibt (z.B. Zahlung einer Teilrente statt einer Altersvollrente), so müssen Sie dies dem LBV NRW durch Vorlage des geänderten Rentenbescheides unverzüglich mitteilen. Dies betrifft auch Renten, die erst nach Ende der Beschäftigung neu berechnet werden, aber in einen Zeitraum des Beschäftigungsverhältnisses zurückwirken. Neuberechnungen von Hinterbliebenenrenten müssen nicht angezeigt werden.)</p> <p>Ich erhalte Versorgungs- oder Hinterbliebenenbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. nein ja, seit _____ Die Bezüge zahlt (Name der Dienststelle) _____ Aktenzeichen / Personalnummer _____ Grund: Altergrenze Dienstunfähigkeit Hinterbliebenenversorgung</p>
<p>8</p> <p>8.1</p>	<p>Studium / Praktikum</p> <p>Ich bin Studentin bzw. Student. nein ja, seit _____ bis voraussichtlich _____ Folgende Fächer werden belegt: _____ Ich befinde mich im _____ Semester (bitte aktuelle Studienbescheinigung und zukünftig unaufgefordert weitere für die Dauer dieser Beschäftigung vorlegen. Aus der Studienbescheinigung müssen das Studienfach, das Semester und der angestrebte Abschluss ersichtlich sein). Ich strebe folgende Abschlüsse an: _____</p>

12 Für Beschäftigte im Niedriglohnbereich

In der Sozialversicherung sind bestimmte Beschäftigungen besonders zu prüfen. Hierbei handelt es sich um

- a) geringfügig entlohnte Beschäftigungen, bei denen das regelmäßige monatliche Einkommen den Betrag von 556,00 EUR nicht überschreitet (dabei werden jährliche Einmalzahlungen anteilig mit berücksichtigt);
- b) kurzfristige Beschäftigungen, die - unabhängig von der Höhe des Einkommens - innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt sind.

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte (556,00 EUR Minijobber)

12.1 Ich übe gleichzeitig eine geringfügige Beschäftigung im In- oder Ausland aus.

() nein () ja, seit _____, ggf. befristet bis _____

Höhe monatliches Bruttoarbeitsentgelt _____ EUR

Es handelt sich um eine **geringfügig entlohnte** Beschäftigung mit Eigenanteil zur Rentenversicherung
 ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung

Wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden, an _____ Tagen wöchentlich

davon am Wochenende bzw. in Abend-/Nachtstunden _____ Stunden, _____ Tage/Woche
 (bitte unbedingt Nachweise beifügen, z.B. Dienstpläne, Bescheinigung des Arbeitgebers)

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden bei der Beurteilung der Sozialversicherungspflicht zusammengefasst.

12.2 Erklärung

Für den Fall, dass meine Beschäftigung als geringfügig entlohnte Beschäftigung zu werten ist, beantrage ich Rentenversicherungsfreiheit.

nein ja

Hinweis zum Antrag auf Rentenversicherungsfreiheit:

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Die einmal beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Der Arbeitgeber zahlt Pauschbeträge.

Für kurzfristig Beschäftigte

12.3 Ich habe seit dem 1. Januar dieses Jahres bereits eine/mehrere befristete Beschäftigungen im In- oder Ausland ausgeübt.

nein

ja (bitte **alle** Beschäftigungen auflisten)

in einem Angestellten- oder Arbeiterverhältnis

in einem Beamtenverhältnis

in einer geringfügigen Beschäftigung

gemäß Angaben in nachstehender Tabelle (ggf. Angaben auf gesonderten Blatt)

vom	bis	Tatsächliche Arbeitstage in diesem Zeitraum (inkl. Urlaubstage)	Wöchentliche Arbeitszeit (in Stunden)	Monatliches Bruttoarbeitsentgelt (einschl. anteiliger Einmalzahlungen)	
				unter 556 EUR	über 556 EUR
				unter 556 EUR	über 556 EUR
				unter 556 EUR	über 556 EUR

13 Anlagen**Folgende Unterlagen füge ich bei:**

Geburtsurkunde/n Kind/er

Studienbescheinigung

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW, 40192 Düsseldorf, sofort anzuzeigen, und dass ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muss.

Für Beschäftigte im Niedriglohnbereich:

Ich habe das Merkblatt im Anhang zur geringfügig entlohnten Beschäftigung und zur Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereiches zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweis:

Die mit diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des § 18 Datenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) verarbeitet. Ihre Angaben sind erforderlich, um die Sozialversicherungspflicht und die Zusatzversorgungspflicht korrekt zu beurteilen und Ihr Entgelt in der zustehenden Höhe berechnen zu können. Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 28 o des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Merkblatt

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 556,00 EUR nicht überschreitet. Dabei sind Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld) mit dem auf den Kalendermonat umgerechneten anteiligen Betrag zu berücksichtigen.

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden bei der Beurteilung der Sozialversicherungspflicht zusammengefasst. Wenn eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen ausübt und das Arbeitsentgelt (einschließlich Einmalzahlungen) insgesamt die Grenze von 556,00 EUR überschreitet, unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt aus allen Beschäftigungen der üblichen Beitragspflicht. Vom Arbeitsentgelt werden dann die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Krankenkasse abgeführt. Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann bei einem anderen Arbeitgeber eine geringfügig entlohnte Beschäftigung zusätzlich ausgeübt werden, ohne dass die beiden Beschäftigungen zusammengerechnet werden (die geringfügig entlohnte Beschäftigung bleibt somit versicherungsfrei). Werden hingegen neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, dann wird die zeitlich zuerst begonnene geringfügig entlohnte Beschäftigung außer Acht gelassen, jede weitere Beschäftigung wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, sodass im Regelfall Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung auch für die zweite und jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung besteht.

Der Arbeitgeber hat bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung in jedem Fall pauschal Beiträge zur Renten- und ggf. Krankenversicherung zu zahlen.

In der Krankenversicherung entstehen durch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung keine Leistungsansprüche.

Seit dem 01.01.2013 unterliegen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (556-EUR-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich derzeit auf 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (derzeit 15 Prozent) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von zurzeit 18,6 Prozent.

Die Vorteile der Versicherungspflicht für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird.

Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für:

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt. Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, können sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss dem Arbeitgeber – hier LBV NRW als Gehalt zahlende Stelle - schriftlich mitgeteilt werden, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht wird. Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag sind alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt wird. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber oder beim LBV NRW als Zahlstelle, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijobzentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags, meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs zur Meldung bei der Minijobzentrale folgt.

Hinweis der Rentenversicherungsträger:

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Bevor sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheiden, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen.

Merkblatt

Einkommen innerhalb des Übergangsbereichs

Ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Übergangsbereichs liegt vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig zwischen 556,01 EUR und 2.000,00 EUR im Monat liegt. Zum sozialversicherungspflichtigen Einkommen sind Einmalzahlungen (zum Beispiel die Jahressonderzahlung und Teile der Arbeitgeberumlage zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) hinzuzurechnen. Das Arbeitsentgelt aus mehreren gleichzeitig ausgeübten Beschäftigungen ist dabei zusammen zu rechnen.

Die Aufnahme jeder weiteren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung muss daher dem LBV NRW immer unverzüglich angezeigt werden.

Ab dem 01.07.2019 werden die Entgeltpunkte aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt, obwohl die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer RV-Beiträge aus einem geringeren Entgelt zahlten. Die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge führen ab Juli 2019 nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen.

Die besonderen Regelungen zum Übergangsbereich gelten u.a. nicht für sich im Praktikum befindende, auszubildende sowie an dualen Studiengängen teilnehmende Personen.